Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

21.10.1986 - Drucksache 11/745

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/745
21. 10. 86

Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 1986

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Verselbständigung der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen)

Durch seine Mitteilung vom 28. August 1985 (Drucksache 11/449) hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Senator für Gesundheit und Sport und den Verbänden der Krankenkassen im Lande Bremen über die Pflegesätze 1980 bis 1985 für die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen berichtet.

In diesem Zusammenhang hat die Bürgerschaft (Landtag) von der Absicht des Senats Kenntnis genommen, baldmöglichst Entwürfe der für eine Verselbständigung der „Kliniken" erforderlichen landes- und ortsgesetzlichen Regelungen vorzulegen. Die angestrebte Verselbständigung der kommunalen Krankenhäuser der Stadtgemeinde Bremen bedarf einer ortsrechtlichen Regelung. Diese findet sich in dem gleichzeitig der Stadtbürgerschaft vorgelegten Entwurf eines Ortsgesetzes über den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen — Krankenhausbetriebsgesetz (KHBG) —.

Die Stadtbürgerschaft als Ortsgesetzgeber bedarf bezüglich verschiedener Regelungen, die das bremische Landesrecht berühren, einer Ermächtigung durch landesrechtliche Regelungen. Diese sind in dem hiermit vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen enthalten.

Die Deputation für Gesundheit hat auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 1986 von dem Gesetzentwurf zustimmend Kenntnis genommen.

Die Finanzdeputation wird in der Sitzung am 24. Oktober 1986 die Mitteilung des Senats beraten. Der Senat wird der Bürgerschaft das Ergebnis der Beratung mitteilen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen gemäß Artikel 99 der Landesverfassung dringlich zu behandeln und es in erster und zweiter Lesung so rechtzeitig zu beschließen, daß es in Kraft treten kann, bevor der Senat das als Gesetzesantrag gleichzeitig in die Stadtbürgerschaft eingebrachte Ortsgesetz über den Betrieb kommunaler Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen — Krankenhausbetriebsgesetz (KHBG) — nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen, aber vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ortsgesetzes, am 1. Januar 1987 ausfertigt und verkündet.

Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 118 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1983 (Brem.GBl. S. 15), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen, daß ihre Kranken-

häuser als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Krankenhausbetriebe) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. In diesem Fall sind Krankenhausbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Das Ortsgesetz muß Regelungen treffen über

1. den Namen, der die Gemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Krankenhausbetrieb erkennen lassen muß,
2. das Leitungsorgan und seine Aufgabenverteilung,
3. die Vertretungsbefugnisse des Leitungsorgans; dabei kann diesem im Rahmen seines Aufgabenbereichs die außergerichtliche Vertretung der Gemeinde sowie das Recht übertragen werden, Betriebsangehörige in einzelnen Angelegenheiten oder bestimmten Sachgebieten mit der Vertretung zu beauftragen,
4. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,
5. die Mitwirkung der Gemeindeorgane und die Aufsicht über den Krankenhausbetrieb.

Das Ortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen kann bestimmen, daß

1. eine Deputation den Wirtschaftsplan festsetzt und das Leitungsorgan entlastet,
2. das Leitungsorgan Dienstvorgesetzter der Betriebsangehörigen ist,
3. das Leitungsorgan Angestellte und Arbeiter einstellt und entläßt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen

I. **Allgemeines**

Die kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen werden zur Zeit als „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen" als ein Betrieb der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung geführt. In organisatorischer Hinsicht sind sie unselbständige Dienststellen („Regiebetriebe").

Aus Gründen der Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit besteht die Absicht, die kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen künftig in der Form von Sondervermögen als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Den Direktionen der Krankenhausbetriebe soll künftig das Recht eingeräumt werden, die Krankenhausbetriebe außergerichtlich zu vertreten und das Personal selbständig einzustellen und zu entlassen. Die dafür erforderlichen ortsgesetzlichen Regelungen bedürfen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 148 in Verbindung mit Artikel 145, 118, 120 der Landesverfassung einer landesrechtlichen Ermächtigung.

Die landesrechtliche Ermächtigung durch eine Ergänzung der Bestimmungen in § 118 der Landeshaushaltsordnung wird auf diejenigen Tatbestände beschränkt, für die der Ortsgesetzgeber keine originären gesetzlichen Vollmachten besitzt. Die Regelung kann bei Bedarf von Bremerhaven in Anspruch genommen werden. Durch die landesrechtliche Regelung, die es dem Ortsgesetzgeber ermöglicht, Krankenhäuser als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form von Sondervermögen einzurichten, werden andere rechtliche Gestaltungen nicht ausgeschlossen.

II. **Im einzelnen**

1. **Zu Artikel 1**

§ 118 Absatz 2a Satz 1 schafft für die beiden Gemeinden die Möglichkeit, ihre bisher in der Form von nachgeordneten Dienststellen („Regiebetriebe") geführten Krankenhäuser künftig organisatorisch zu verselbständigen. Entschließen sich die Gemeinden zu einer solchen Regelung, dann bestimmt Satz 2, daß die Krankenhäuser finanzwirtschaftlich und haushaltsrechtlich als Sondervermögen der Gemeinde zu führen sind. Weiterhin sind in Satz 3 die gesetzlichen Mindestanforderungen genannt, die aus Gründen der Rechtssicherheit und der Sicherstellung der

Letztverantwortung der Gemeindeorgane für den Krankenhausbetrieb beachtet werden müssen.

Besonders zu erwähnen ist der in Nr. 4 enthaltene Auftrag an den Ortsgesetzgeber, Regelungen über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Krankenhausbetriebe zu treffen. Durch diese allgemeine Ermächtigung wird — unter Berücksichtigung des vorrangigen Bundes- und Landeskrankenhausrechts — sichergestellt, daß die speziellen ortsgesetzlichen Regelungen eines Krankenhausbetriebsgesetzes den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (vergl. § 113 in Verbindung mit § 118 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) vorgehen. Das Ortsgesetz kann den Senator für Gesundheit und Sport ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Finanzsenator von den darüber hinaus anzuwendenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Ausnahmen zuzulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Stadtgemeinde besteht.

Satz 4, der für die Stadtgemeinde Bremen spezielle Regelungen über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Entlastung der Leitungsorgane sowie Ermächtigung zur Ausübung der Personalhoheit bei Angestellten und Arbeitern vorsieht, ist aufgenommen worden, weil sich bei der Bildung und der späteren Verwaltung von Sondervermögen besondere Verhältnisse ergeben.

Damit die zu bildenden Sondervermögen in die Wirtschaft der Stadtgemeinde eingebunden bleiben, müssen besondere Vorschriften über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Entlastung der Leitungsorgane getroffen werden. Auch die Übertragung des Rechtes auf die Leitungsorgane der Krankenhausbetriebe, Angestellte und Arbeiter einzustellen und zu entlassen, bedarf einer landesrechtlichen Ermächtigung.

Die Verantwortlichkeit und das Letztentscheidungsrecht des Senats gem. Artikel 67 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 148, 118, 120 der Landesverfassung bleiben unberührt. Das entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1959, 2 BvF 2/58, BVerfGE 9, S. 268 ff.).

2. **Zu Artikel 2**

Voraussetzung für die Verabschiedung des Ortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen ist es, daß die landesrechtliche Ermächtigung vorher in Kraft tritt.

Druck: Anker-Druck Bremen